

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Freizügigkeitsversicherungen (Freizügigkeitspolicen) mit einjähriger Tarifierung

Inkrafttreten: 1. Januar 2016

Art. 1 Identität des Versicherers

Swiss Life als Versicherungsträgerin ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen als

Swiss Life AG
General-Guisan-Quai 40
8022 Zürich

Art. 2 Leistungen

1 - Es sind Kapitalleistungen für den Erlebens- und den Todesfall versichert. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist in der Freizügigkeitspolice festgehalten.

2 - Im Erlebensfall wird das im Zeitpunkt der Fälligkeit angesammelte Altersguthaben als Erlebensfallkapital ausgerichtet. Dieses entspricht der bei Swiss Life einbezahlten Einmaleinlage (Freizügigkeitsleistung) verzinst bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Freizügigkeitspolice.

3 - Im Todesfall wird das Todesfallkapital ausgerichtet. Das Todesfallkapital entspricht der Freizügigkeitsleistung verzinst bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Tod eingetreten ist. Tritt der Tod im Laufe des letzten Versicherungsjahres ein, entspricht die Höhe des Todesfallkapitals der Höhe des Erlebensfallkapitals.

4 - Bei vorzeitiger Auflösung der Freizügigkeitspolice wird das im Zeitpunkt der Auflösung angesammelte Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung verzinst bis zum Auflösungsdatum) ausgerichtet.

Art. 3 Tarif und Zinssatz

1 - Der Freizügigkeitsversicherung liegen die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten einjährigen Kollektiv-Lebensversicherungstarife zu Grunde.

2 - Der Satz zur Verzinsung der Freizügigkeitsleistung wird von Swiss Life jährlich aufgrund der Marktgegebenheiten festgesetzt.

3 - Ändert Swiss Life die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einjährigen Tarife oder Teile davon, so gelten für die betroffenen Versicherungen die geänderten Grundlagen.

Art. 4 Fahrlässigkeit und Selbsttötung

1 - Swiss Life verzichtet auf das ihr nach Gesetz zustehende Recht, die Versicherungsleistungen zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch die versicherte oder anspruchsberechtigte Person grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

2 - Bei Selbsttötung wird das volle Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 5 Abtretung der Versicherungsansprüche und Ausrichtung des Altersguthabens vor Fälligkeit

1 - Ansprüche auf die Versicherungsleistungen können unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Verpfändung und zum Vorbezug für Wohneigentum vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 - Das angesammelte Altersguthaben oder ein Teil davon wird gemäss gerichtlicher Bestimmung bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ausgerichtet oder kann im Rahmen der gesetzlichen Regeln für selbstgenutztes Wohneigentum vorbezogen werden. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des Altersguthabens vor Fälligkeit nur, wenn der Vorsorgeschutz in einer anderen gesetzlichen Form erhalten bleibt oder ein gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt.

3 - Ein gesetzlicher Auflösungsgrund liegt vor, wenn die versicherte Person

- Anspruch auf eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) hat,
- in fünf oder weniger Jahren das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreichen wird,
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht,
- die Schweiz endgültig verlässt; dabei kann sie die Barauszahlung im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie in ein EU/EFTA Land zieht und nach dessen Rechtsvorschriften weiterhin für Alters-, Invaliditäts- und Todesfalleistungen obligatorisch versichert ist,
- einen Anspruch auf einen Rückerstattungswert hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag (Jahresbeitrag gemäss Vorsorgereglement derjenigen Vorsorgeeinrichtung, welche die Freizügigkeitsleistung für den Abschluss der Freizügigkeitsversicherung erbracht hat).

4 - Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird eine schriftliche Zustimmung des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des Partners / der Partnerin verlangt.

Art. 6 Begünstigung im Todesfall

1 - Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung und Reihenfolge, sofern keine gültige Begünstigungserklärung gemäss Abs. 2 dieses Artikels vorliegt.

Begünstigungskategorie I

- a) der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, bei dessen oder deren Fehlen:
- b) die Kinder, die gemäss Art. 20 und Art. 22 Abs. 3 BVG Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen:
- c) die Partnerin oder der Partner ohne eingetragene Partnerschaft (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person
 - die oder der mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - die oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommenbei deren oder dessen Fehlen:
- d) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie I:

Begünstigungskategorie II

- a) die Kinder, die gemäss Art. 20 und Art. 22 Abs. 3 BVG keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen:
- b) die Eltern, bei deren Fehlen:
- c) die Geschwister Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie II:

Begünstigungskategorie III

die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens).

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen, sofern durch die versicherte Person nichts anderes bestimmt wurde.

2 - Die versicherte Person kann Swiss Life gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Reihenfolge der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien I bis III kann untereinander nicht geändert werden.

Art. 7 Erfüllungsort

1 - Die vertraglichen Verpflichtungen werden am schweizerischen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person, bei Fehlen eines schweizerischen Wohnsitzes am Hauptsitz von Swiss Life erfüllt.

2 - Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person nicht in der Schweiz, hat sie Swiss Life eine bevollmächtigte Person in der Schweiz zu nennen bzw. eine Schweizer Zustelladresse anzugeben.

Art. 8 Mitteilungen

1 - Die versicherte Person hat Mitteilungen (wie z.B. Adressänderungen) schriftlich an Swiss Life zu richten.

2 - Swiss Life sendet Mitteilungen an die ihr zuletzt bekannte Adresse bzw. an die ihr bekanntgegebene bevollmächtigte Person.

3 - Besondere Abmachungen gelten nur, wenn sie vom Hauptsitz von Swiss Life schriftlich bestätigt worden sind.

Art. 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person wahlweise der Gerichtsstand Zürich oder ihr schweizerischer Wohnsitz zur Verfügung. Gerichtsstand für Swiss Life ist der schweizerische Wohnsitz der beklagten Person. Wohnt diese im Ausland, so ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand.

Art. 10 Informationen zum Datenschutz

1 - Die Errichtung und Führung einer Freizügigkeitspolice erfordert die Bearbeitung von Personendaten. Der gesamte Bearbeitungsprozess von der Erhebung bis zur Aufbewahrung und Vernichtung dieser Daten erfolgt bei Swiss Life in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) und den speziellen Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 25 FZG i.V.m. Art. 85ff. BVG).

2 - Swiss Life erhebt und bearbeitet Personendaten zum Zweck der Identifikation der zu versichernden Personen und zur korrekten Durchführung der Freizügigkeitspolice. Ausserdem kann sie die Daten in anonymisierter Form für statistische Erhebungen und Auswertungen innerhalb des Swiss Life Konzerns einsetzen.

3 - Swiss Life bezieht die Daten aus den Antragsunterlagen sowie aus Unterlagen, die von den versicherten Personen eingefordert werden. Weitere Daten werden im Leistungsfall erhoben und bearbeitet.

4 - Swiss Life ist befugt, im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland zu übermitteln, insbesondere an Mit- und Rückversicherer. Die Akteneinsicht sowie die Bekannt- und Weitergabe der Daten an Drittpersonen erfolgen im Rahmen der speziellen Datenschutzbestimmungen des BVG.

5 - Swiss Life speichert die aus Antrags- und Vertragsbearbeitung anfallenden Daten und Geschäftsunterlagen **elektronisch** in geschützten Kundendateien, Verwaltungs- und Leistungssystemen.

Daneben können solche Datensammlungen auch **physisch**, in Form von Vertrags- oder Leistungsdossiers, in verschlossenen Archivräumen aufbewahrt werden.

6 - Vertragsunterlagen und Geschäftskorrespondenz werden mindestens **zehn Jahre** ab Auflösung der Police aufbewahrt. Daten und Unterlagen über Vorsorgeleistungen werden bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht aufbewahrt. Werden mangels Geltendmachung durch die anspruchsberechtigte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so wird das Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren nach dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überwiesen.

7 - Besonderen Schutz geniessen die Daten über die Gesundheit der versicherten Personen. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur speziell autorisierten Stellen zugänglich. Swiss Life beachtet in jedem Fall die berufliche Schweigepflicht der Ärzte.

* * *